

Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund

Nr. 33

18.2.1974

ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STUDENTENSCHAFT
DER UNIVERSITÄT DORTMUND

Herausgegeben im Auftrag des Rektors
der Universität Dortmund

ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STUDENTENSCHAFT DER UNIVERSITÄT
DORTMUND

Das Studentenparlament hat in seiner Sitzung vom 23.1.1974 die Paragraph 8 bis 10 der Satzung der Studentenschaft in der Fassung vom 23.3.1972 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 9 vom 29.3.1972) und vom 14.9.1972 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 14 vom 26.10.1972) geändert und Paragraph 16 a neu in die Satzung eingefügt. Der Senat hat diese Änderung der Satzung der Studentenschaft in seiner 89. Sitzung vom 31.1.1974 genehmigt. Die Satzung der Studentenschaft hat nunmehr folgende Fassung:

SATZUNG DER STUDENTENSCHAFT DER UNIVERSITÄT DORTMUND

§ 1

Die ordentlich immatrikulierten Studenten bilden die Studentenschaft.
Die Studentenschaft ist der oberste Träger aller Befugnisse, die sich aus dieser Satzung ergeben.

Diese werden durch Wahlen und Urabstimmung und durch besondere Organe ausgeübt.

§ 2

Eine Urabstimmung findet statt.

1. aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses des Studentenparlamentes (SP);
2. auf schriftliches Ersuchen von mindestens 10 % aller Angehörigen der Studentenschaft.

Die Durchführung innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach der Beschlußfassung durch das Studentenparlament oder nach Einreichen des schriftlichen Ersuchens obliegt dem AStA.

In einer Urabstimmung kann nur über folgende Angelegenheiten entschieden werden :

1. Auflösung des Studentenparlamentes ;
2. Satzungsänderungen gemäß § 15 ;
3. Alle durch das Studentenparlament zur Urabstimmung vorgelegten Angelegenheiten

In einer Urabstimmung ist ein Antrag angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen dafür entscheiden. Es müssen aber mindestens 20 % der Stimmberechtigten zustimmen.

§ 3

Zur Erörterung von Angelegenheiten der Studentenschaft sowie zur Unterrichtung der Studentenschaft muß mindestens einmal im Semester eine Studentenschaftsvollversammlung (S V V) einberufen werden.

Den Termin bestimmen AStA oder SP. Weitere SVV's werden vom AStA oder SP oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % aller Angehörigen der Studentenschaft einberufen.

§ 4

Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die Studenten einer Abteilung der Universität bilden die Fachschaft dieser Abteilung.

Das Studentenparlament legt eine Fachschaftsrahmenordnung vor, nach der sich die Fachschaften Satzungen geben.

§ 5

Organe der Studentenschaft sind :

1. das Studentenparlament (SP) ;
2. der Allgemeine Studenten - Ausschuß (AStA).

§ 6

Das SP ist das oberste beschlußfassende Organ der Studentenschaft.

Es hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abwahl des AStA
2. Erlaß von Satzungen und Ordnungen
3. Feststellung des Haushalts
4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des AStA
5. Bestellungen und Nominierungen von Vertretern der Studentenschaft in Gremien der Universität u. ä.
6. Entscheidung in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art, die über die laufenden Geschäfte hinausgehen.

Das SP muß mindestens 4 mal im Semester zusammenkommen. Alle Entscheidungen sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 7

Das SP wählt einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Es tagt öffentlich. In den Sitzungen des SP hat jeder Angehörige der Universität Rederecht. Näheres regelt eine Geschäftsordnung. Das SP faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht für bestimmte Beschlüsse eine andere Mehrheit verlangt wird.

§ 8

Das SP besteht aus den von den Fachschaften gewählten Vertretern.

Die Mitglieder der einzelnen Fachschaften wählen ihre Vertreter im SP in allgemeiner, unmittelbarer gleicher, freier und geheimer Wahl. Die Vertreter müssen Mitglieder der sie entsendenden Fachschaft sein.

Das SP wird auf ein Jahr gewählt. Neuwahlen finden in der Vorlesungszeit jeweils am Ende des Wintersemesters statt, im Falle der Auflösung spätestens 20 Tage danach in der Vorlesungszeit. Spätestens mit der Wahl eines neuen Studentenparlaments endet die Amtszeit des alten.

Die Mitglieder einer Fachschaft können einen oder mehrere Vertreter der betreffenden Fachschaft vorzeitig abwählen; mit der Abwahl ist eine Nachwahl

§ 9

Die Anzahl der Sitze des SP wird durch die Wahlordnung festgelegt. Sie soll mindestens 30 betragen und 50 nicht übersteigen.

Die Sitze sind auf die Fachschaften nach ihrer Größe zu verteilen. Jede Fachschaft muß mindestens 2 Sitze erhalten.

§ 10

Die Durchführung der Wahlen obliegt dem Wahlausschuß. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Sie enthält insbesondere Bestimmungen über

- das aktive und das passive Wahlrecht
- die Ausgestaltung des Stimmrechts
- die Kandidatenaufstellung
- einzuhaltende Fristen
- die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Fachschaften
- die Verteilung der Sitze jeder Fachschaft auf ihre Kandidaten
- das Nachrücken von Ersatzmitgliedern
- Nachwahlen und Abwahlen
- Wahlanfechtungen.

Unter den Fristen ist insbesondere vorzusehen, daß zwischen der Veröffentlichung der abgeschlossenen Kandidatenlisten und dem Beginn der Wahl mindestens eine Woche liegen muß.

§ 11

Der AStA handelt für die Studentenschaft.

Der AStA führt die Beschlüsse des SP in eigener Zuständigkeit aus.

Ihm obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Studentenschaft.

Kann das SP nicht rechtzeitig zusammentreffen, so kann der AStA in Ausnahmefällen Nominierungen gem. § 6 Ziff. 5 vornehmen. Nominierungen dieser Art sind dem SP auf der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Der AStA besteht aus fünf Mitgliedern.

Als Mitglied des AStA ist gewählt, wer im SP die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Listenwahl ist zulässig. Wird mehr als eine Liste aufgestellt, so wird nur über die Listen abgestimmt. Eine Liste besteht aus fünf Personen. Zu Mitgliedern des AStA sind diejenigen Personen einer Liste gewählt, deren Liste die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Erhält keine Person bzw. keine Liste im Zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit so gilt die Person bzw. Liste als gewählt, die im Dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wird ein Mitglied des SP in den AStA gewählt, so verliert es seinen Sitz im SP. Es rückt der Kandidat der betreffenden Fachschaft nach, der die nächsthöhere Stimmenanzahl hat.

Scheidet ein AStA - Mitglied aus dem AStA aus, und ist der AStA durch Listenwahl zustande gekommen, so kooptieren die übrigen AStA-Mitglieder ein neues Mitglied, das der Bestätigung durch das SP bedarf. Ist der AStA durch Personenwahl zustande gekommen, so wählt das SP ein neues Mitglied.

§ 13

Die Amtszeit des AStA beträgt ein Jahr und endet mit der Annahme der Wahl durch einen neuen AStA. Die vorzeitige Abwahl des AStA ist durch die Wahl eines neuen AStA möglich.

§ 14

Der AStA wählt einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das SP bedarf.

§ 15

Diese Satzung kann durch eine Zweidrittelmehrheit des SP oder durch eine Urabstimmung geändert werden.

Eine Satzungsänderung durch Urabstimmung ist mit der Auflösung des Studentenparlaments verbunden, wenn das SP nicht selbst die Urabstimmung gemäß § 2 beschlossen hat.

§ 16

Die Wahlen zum ersten SP werden von einer Wahlkommission durchgeführt. Die Wahlkommission kann Wahlhelfer bestellen. Diese Wahlkommission wird durch eine Vollversammlung aller Studenten gewählt.

Der Vorsitzende der Wahlkommission beruft die erste SP-Sitzung ein.

§ 16 a

Die Wahlen zum SP SS 1974 und WS 74/75 finden ausnahmsweise zu Beginn des Sommersemesters 1974 statt.

§ 17

Über die Annahme dieser Satzung entscheidet die Studentenschaft in einer Urabstimmung.

Die Studentenschaftssatzung gilt als angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen dafür entscheiden. Es müssen aber mindestens 20 % der Stimmberechtigten zustimmen.

Die Durchführung der Urabstimmung obliegt der Wahlkommission gemäß § 16. Im übrigen ist § 2, Satz 4 und 5, entsprechend anzuwenden.

§ 18

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch den Rektor der Universität Dortmund in Kraft.